



AMTSBLATT

des Landkreises Dillingen a.d. Donau

134. Jahrgang

Dillingen a.d. Donau, den 17. Dezember 2008

Nr. 23

*Frohe Weihnacht! ** Merry Christmas! ** Feliz Navidad! ** Joyeux Noel! ** Buon Natale! ** Mutlu Noeller! ** Hristos Razdajetsja! ** Boas Festas!*

*Von Herzen wünsche ich
Ihnen und Ihrer Familie
namens unseres Landkreises
Dillingen a.d. Donau
und persönlich
ein besinnliches und friedvolles
Weihnachtsfest
sowie Gesundheit, Glück und Segen
im neuen Jahr.*



*Für das persönliche Vertrauen
und die freundliche Unterstützung
in dem zu Ende gehenden Jahr
bedanke ich mich sehr herzlich.
Ein aufrichtiges Dankeschön gilt auch allen
Mitbürgerinnen und Mitbürgern,
die sich für die Anliegen des Landkreises
und das Gemeinwohl eingesetzt haben.*

*Ihr
Leo Schrell
Landrat*

*Frohe Weihnacht! ** Merry Christmas! ** Feliz Navidad! ** Joyeux Noel! ** Buon Natale! ** Mutlu Noeller! ** Hristos Razdajetsja! ** Boas Festas!*

Inhaltsverzeichnis:

- Stellenausschreibung
- Wasserrecht und Umweltverträglichkeitsprüfungsrecht;
Entnehmen und Zutagefördern von Grundwasser für die öffentliche Wasserversorgung des Marktes Bissingen, Brunnen Kallertshofen II auf dem Grundstück Fl.-Nr. 281 der Gemarkung Bissingen durch den Markt Bissingen, 86657 Bissingen
- Satzung zur Aufhebung der Entschädigungssatzung für den Zweckverband zur Wasserversorgung der Glöttgruppe
- Satzung zur 1. Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung des Zweckverbandes Donau-Stadtwerke Dillingen-Lauingen (BGS – WAS) vom 18. Dezember 2002
- Satzung zur 3. Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung des Zweckverbandes Donau-Stadtwerke Dillingen-Lauingen (BGS – EWS) vom 18. Dezember 2002, zuletzt geändert am 20.12.2006
- Satzung zur 1. Änderung der Benutzungssatzung (Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 der Bayer. Gemeindeordnung) für das Freibad (Eichwaldbad) Dillingen des Zweckverbandes Donau-Stadtwerke Dillingen-Lauingen vom 19.12.2001
- Satzung zur 1. Änderung der Benutzungssatzung (Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 der Bayer. Gemeindeordnung) für das Hallenbad Dillingen des Zweckverbandes Donau-Stadtwerke Dillingen-Lauingen vom 19.12.2001

Stellenausschreibung

Der Landkreis Dillingen a.d.Donau stellt zum nächstmöglichen Zeitpunkt für die Arbeitsgemeinschaft SGB II Dillingen a.d.Donau eine

Verwaltungskraft (m/w)

ein.

Der Aufgabenkreis erstreckt sich insbesondere auf die Antragsannahme sowie die Entscheidung, Bewilligung und Zahlbarmachung von Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch II (Grundsicherung für Arbeitssuchende).

Unsere Erwartungen:

- Erfolgreich abgeschlossene Ausbildung in einem Verwaltungs- oder Büroberuf
- Fundierte Kenntnisse der Büroorganisation sowie im MS-Office-Bereich
- Engagement, Belastbarkeit sowie Kooperations- und Teamfähigkeit
- Selbständiges Arbeiten sowie sicheres Auftreten

Das Beschäftigungsverhältnis richtet sich nach den Bestimmungen des TVöD und ist bis 31.12.2010 befristet.

Ihre Bewerbung richten Sie bitte mit den üblichen Unterlagen bis spätestens 07. Januar 2009 an das Landratsamt Dillingen a.d.Donau, Fachbereich 10, Postfach 11 60, 89401 Dillingen a.d.Donau.

Wasserrecht und Umweltverträglichkeitsprüfungsrecht; Entnehmen und Zutagefördern von Grundwasser für die öffentliche Wasserversorgung des Marktes Bissingen, Brunnen Kallertshofen II auf dem Grundstück Fl.-Nr. 281 der Gemarkung Bissingen durch den Markt Bissingen, 86657 Bissingen

Der Markt Bissingen, Am Hofgarten 1 in 86657 Bissingen, vertreten durch den 1. Bürgermeister Herrn Michael Holzinger, hat beim Landratsamt Dillingen a. d. Donau unter Vorlage der Antragsunterlagen die wasserrechtliche Bewilligung gem. §§ 2, 3 und 8 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) zur Entnahme und Zutageförderung von bis zu 400.000 Kubikmeter Grundwasser pro Jahr (m³/a) für die öffentliche Wasserversorgung des Marktes Bissingen aus dem auf dem Grundstück Fl.-Nr. 281 der Gemarkung Bissingen errichteten Brunnen (Kallertshofen II) beantragt.

Für dieses Vorhaben war durch das Landratsamt Dillingen a. d. Donau gemäß § 3d des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) i. V. m. Art. 83 Abs. 3 Satz 1 i. V. m. Nr. 13.3.2 der Anlage III, I. Teil Bayerisches Wassergesetz (BayWG) eine **allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls** durchzuführen. Unter Berücksichtigung der in der Anlage III, II. Teil des BayWG aufgeführten Schutzkriterien war zu prüfen und **festzustellen**, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann und insofern eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Nach Vorliegen der von den zu beteiligenden Behörden und Fachstellen abgegebenen Stellungnahmen über mögliche Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt wurde **festgestellt**, dass bei dem geplanten Vorhaben die Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung **nicht** gegeben ist.

Nach Art. 83 Abs. 3 Satz 3 BayWG ist die Feststellung, dass im vorliegenden Fall eine Umweltverträglichkeitsprüfung entfällt, nicht selbständig anfechtbar.

Dillingen a. d. Donau, 23.10.2008

Marx
Regierungsdirektorin

Satzung zur Aufhebung der Entschädigungssatzung für den Zweckverband zur Wasserversorgung der Glöttgruppe

Der Zweckverband zur Wasserversorgung der Glöttgruppe erlässt aufgrund des § 10 der Verbandsatzung in Verbindung mit Art. 27 und 31 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) i.d.F.d.Bek. vom 20. Juni 1994 (GVBl S. 555), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. 04.2007 (GVBl S. 271) und Art. 20 a und 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl S. 796) gemäß Beschluss der Verbandsversammlung vom 20.11.2008 folgende

Satzung

§ 1

Aufhebung der Entschädigungssatzung

Die Entschädigungssatzung für den Zweckverband zur Wasserversorgung der Glöttgruppe vom 04. Dezember 1990 wird aufgehoben.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Holzheim, 21. November 2008

Käßmeyer

Verbandsvorsitzender

Satzung zur 1. Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabebesatzung des Zweckverbandes Donau-Stadtwerke Dillingen-Lauingen (BGS – WAS) vom 18. Dezember 2002

§ 1 Änderung

Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabebesatzung des Zweckverbandes Donau-Stadtwerke Dillingen-Lauingen (BGS – WAS) vom 18. Dezember 2002 wird wie folgt geändert:

§ 13 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„Der Verbrauch wird jährlich abgerechnet. Die Grund- und Verbrauchsgebühren werden zwei Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.“

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2009 in Kraft.

Dillingen a.d. Donau, 16.12.2008

Kunz

Verbandsvorsitzender

Satzung zur 3. Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung des Zweckverbandes Donau-Stadtwerke Dillingen-Lauingen (BGS – EWS) vom 18. Dezember 2002, zuletzt geändert am 20.12.2006

§ 1 Änderung

Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung des Zweckverbandes Donau-Stadtwerke Dillingen-Lauingen (BGS – EWS) vom 18. Dezember 2002 wird wie folgt geändert:

§ 9 b Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Die Schmutzwassergebühr wird nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze nach der Menge des Schmutzwassers berechnet, das den Entwässerungseinrichtungen von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt wird.

Die Gebühr beträgt pro Kubikmeter Schmutzwasser:

- a) für Dillingen Euro 1,72
- b) für Lauingen Euro 2,83

§ 9 c Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Die Niederschlagswassergebühr bemisst sich nach den bebauten und befestigten (versiegelten) Teilflächen der angeschlossenen Grundstücksflächen (abgerundet auf volle m²), von denen Niederschlagswasser unmittelbar oder mittelbar in die Entwässerungseinrichtung gelangen kann (angeschlossene Grundstücke). Als angeschossen gelten solche Grundstücke, von denen das Niederschlagswasser

- a) über einen auf dem Grundstück befindlichen Anschluss direkt (unmittelbarer Anschluss) oder
- b) über einen auf dem Grundstück befindlichen Anschluss und der Benutzung einer im fremden Eigentum stehenden Abwasserleitung (mittelbarer Anschluss) oder
- c) oberirdisch aufgrund eines Gefälles über befestigte Flächen des betreffenden Grundstücks und/oder von Nachbargrundstücken – insbesondere Straßen, Wegen, Stellplätzen, Garagentorhöfen – (tatsächlicher Anschluss)

in die öffentlichen Entwässerungseinrichtungen gelangen kann. Maßgebend für die Flächenberechnung ist der Zustand zu Beginn des Veranlagungszeitraumes; bei erstmaliger Entstehung der Gebührenpflicht

der Zustand zum Zeitpunkt des Beginns des Benutzungsverhältnisses.

Die Gebühr beträgt pro Quadratmeter versiegelter Fläche:

- a) für Dillingen Euro 0,25
- b) für Lauingen Euro 0,29

§ 12 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Die Einleitung wird jährlich abgerechnet. Die Grund- und Einleitungsgebühren werden zwei Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2009 in Kraft.

Dillingen a.d. Donau, 16.12.2008

Kunz
Verbandsvorsitzender

Satzung zur 1. Änderung der Benutzungssatzung (Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 der Bayer. Gemeindeordnung) für das Freibad (Eichwaldbad) Dillingen des Zweckverbandes Donau-Stadtwerke Dillingen-Lauingen vom 19.12.2001

§ 1 Änderung

Benutzungssatzung für das Freibad (Eichwaldbad) Dillingen vom 19.12.2001 wird wie folgt geändert:

§ 2 erhält folgende Fassung:

Betrieb gewerblicher Art

Der Bäderbetrieb ist mit den Versorgungssparten im steuerlichen Querverbund nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten zu führen. Es gelten die Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung über Wirtschaftsführung und Rechnungswesen.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2009 in Kraft.

Dillingen a.d. Donau, 16.12.2008

Kunz
Verbandsvorsitzender

Satzung zur 1. Änderung der Benutzungssatzung (Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 der Bayer. Gemeindeordnung) für das Hallenbad Dillingen des Zweckverbandes Donau-Stadtwerke Dillingen-Lauingen vom 19.12.2001

§ 1 Änderung

Benutzungssatzung für das Hallenbad Dillingen vom 19.12.2001 wird wie folgt geändert:

§ 2 erhält folgende Fassung:

Betrieb gewerblicher Art

Der Bäderbetrieb ist mit den Versorgungssparten im steuerlichen Querverbund nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten zu führen. Es gelten die Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung über Wirtschaftsführung und Rechnungswesen.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2009 in Kraft.

Dillingen a.d. Donau, 16.12.2008

Kunz
Verbandsvorsitzender
